



Brüssel, den 26. August 2016  
(OR. en)

11781/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0252 (NLE)**

---

WTO 233  
AELE 56  
ISL 35  
AGRI 451

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 523 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 523 final.

---

Anl.: COM(2016) 523 final



Brüssel, den 24.8.2016  
COM(2016) 523 final

2016/0252 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island  
zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
Lebensmittel**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Europäische Union und Island sind Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), das den freien Warenverkehr vorsieht, ausgenommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse. Artikel 19 des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island von 2007 über Handelspräferenzen auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens enthält unter anderem eine Verpflichtung der Vertragsparteien, den Handel mit Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu fördern.

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Island über geografische Angaben wurden vom 4. Juli 2012 bis zum 17. September 2015 geführt. Die Verhandlungen fanden in Verbindung mit den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Island über eine weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen statt. Im Rahmen des ausgehandelten Abkommens über geografische Angaben werden in Island 1150 geografische Angaben der Europäischen Union für Lebensmittel geschützt. Island hat bisher noch keine geschützten geografischen Angaben eingetragen. Das Abkommen sieht jedoch eine Regelung für die Aktualisierung des Verzeichnisses der geografischen Angaben und die Aufnahme neuer geografischer Angaben zu einem späteren Zeitpunkt über einen Gemischten Ausschuss vor.

Das Abkommen über geografische Angaben tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren notifiziert haben. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des am ... zweitausend... in Brüssel unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens erzielt wurde, so tritt das Abkommen über geografische Angaben am selben Tag wie das letztgenannte Abkommen in Kraft.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das EWR-Abkommen sieht bereits die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben von Wein, aromatisierten Weinerzeugnissen und Spirituosen vor. Daher gilt das vorliegende Abkommen nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Der Abschluss des Abkommens mit Island über geografische Angaben steht im Einklang mit der Gesamtstrategie der Europäischen Union, die Erzeugung und den Verbrauch von EU-Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu fördern. Im Rahmen dieses Abkommens wird für

1150 geografische Angaben der Europäischen Union für Lebensmittel in Island ein hohes Schutzniveau gewährt. Die geografischen Angaben werden geschützt vor

- jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung,
- jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung,
- allen sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen,
- allen sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

Im Juni 2007 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat, mit Island Verhandlungen über den Schutz von Erzeugnissen mit geografischer Angabe aufzunehmen.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Das Abkommen hat keine direkten Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/... des Rates<sup>1</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (im Folgenden das „Abkommen“) von der Kommission am [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, sich gegenseitig bei der harmonischen Entwicklung der geografischen Angaben im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>2</sup> zu unterstützen und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln mit Ursprung in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien zu fördern.
- (3) Im Rahmen des ausgehandelten Abkommens werden in Island geografische Angaben der Union für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel geschützt, während Island bisher noch keine geschützten geografischen Angaben eingetragen hat. Das Abkommen sieht jedoch eine Regelung für die Aktualisierung des Verzeichnisses der geografischen Angaben und die Aufnahme neuer geografischer Angaben zu einem späteren Zeitpunkt über einen Gemischten Ausschuss vor.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. [...] vom [...], S. [...]).

<sup>2</sup> Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, unterzeichnet in Marrakesch, Marokko, am 15. April 1994.

- (4) Der mit Artikel 10 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss wurde mit bestimmten Aufgaben der Durchführung des Abkommens betraut und ist insbesondere befugt, bestimmte technische Aspekte des Abkommens und bestimmte Anhänge des Abkommens zu ändern. Es ist das Verfahren zur Annahme des Standpunkts der Europäischen Union in diesem Gemischten Ausschuss zu Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen festzulegen.
- (5) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 11 des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

#### *Artikel 3*

Die Kommission vertritt die Europäische Union in dem gemäß Artikel 10 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“).

Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses werden von der Kommission im Namen der Europäischen Union genehmigt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe keine Einigung, so legt die Kommission ihren Standpunkt nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> fest.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*